

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg –**

**Dez. 52 Genehmigung und Überwachung von Anlagen der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelwirtschaft**

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3 UVPG)

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| <b>Antragsteller:</b>              | <b>Landwirtschaftlicher Milchhof „Am Recknitztal“ eG</b>   |
| <b>Vorhaben:</b>                   | <b>Änderungsgenehmigung der Milchviehanlage Striesdorf<br/>Erhöhung der Kapazität des Milchviehstalls von 1.212 auf 1.491 Rinderplätze</b>   |
| <b>Nr. nach Anlage 1 zum UVPG:</b> | 7.5.1<br>allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Abs. 1 UVPG)   |
| <b>Prüfgrundlage</b>               | <ul style="list-style-type: none"><li>• Antragsunterlagen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 09.06.2023 mit der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 11.04.2023</li><li>• Stellungnahmen der zuständigen unteren Wasserbehörde vom 11.08.2023 und unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 25.10.2023</li></ul> |

| Nr.<br>Anlage<br>3              | Bezeichnung   | Prüfergebnis   |         |
|---------------------------------|---|--|---------|
|                                 |   | Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?  | Ja/Nein |
| <b>1. Merkmale der Vorhaben</b> |   |  |         |
| 1.1                             | <p>Beschreibung des Vorhabens:</p> <p>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</p> | <p>Wesentliche Änderung der MVA Striesdorf durch Erhöhung der Kapazität des Milchviehstalls von 1.212 auf 1.491 Rinderplätze, Betriebsstandort Mückendorf in 18299 Dolgen am See OT Striesdorf</p> <p>Antragsgegenstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Kapazität des Milchviehstalls von 1.212 auf 1.491 Rinderplätze</li> </ul> <p>Abweichend vom ursprünglichen Planungskonzept zur Genehmigung nach § 4 BImSchG (Bescheid vom 11.11.2020) soll die Stallaufteilung und Bauweise des Milchviehstalls geändert werden. Durch eine Platz sparende Anordnung der Liegeboxen kann die Bauhülle des Stalls verkleinert werden. Die Entmistung der gülleführenden Bereiche soll nun nicht mehr über Spaltenböden mit darunterliegenden Güllekanälen erfolgen. Stattdessen ist der Einbau eines speziellen emissionsarmen Fußbodens mit einer Schlepplattententmistung geplant.</p> | -       |

|     |  |   |      |
|-----|--|---|------|
| 1.2 | Zusammenwirken m. anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | <p>Bei der Milchviehanlage Striesdorf handelt es sich um eine bestehende genehmigte Tierhaltungsanlage. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben, hat das Ziel die Anlage um 279 Tierplätze zu erweitern.</p> <p>Am Standort befindet sich eine Biogasanlage, die am 11.11.2020 zusammen mit der Milchviehanlage genehmigt wurde.</p> <p>Weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind am Standort nicht vorhanden.</p>   | Nein |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:                                    |   |      |
|     | Fläche, Boden  | <p>Es erfolgt kein Flächenverbrauch bzw. keine weitere Versiegelung durch das Vorhaben der MVA Striesdorf. Die Flächeninanspruchnahme kann sogar verringert werden.</p> <p>Die bestehende Milchviehanlage ist durch eine Zufahrt von der Gemeindestraße zwischen Kronskamp und Striesdorf, die in Kronskamp an die Bundesstraße „B 103“ anbindet, erschlossen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen auf dem Gelände der bestehenden Milchviehanlage führen zu keinen Veränderungen des Landschaftsbildes.</p> | Nein |
|     | Wasser   | Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt, daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich.   | Nein |
|     | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt   | <p>Durch die Änderung erfolgt kein zusätzlicher Eingriff in Lebensräume von Tieren oder Pflanzen. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld ändert sich bei der Vorhabenrealisierung nicht.</p> <p>Bereits zur Neugenehmigung 2020 wurde mittels Umweltverträglichkeitsprüfung das Arten- und Biotoppotential untersucht. Kompensationsmindernde Maßnahmen wurden angeordnet.</p>   | Nein |

|     |   |   |   |
|-----|---|---|---|
| 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG | Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen.   | Nein  |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen                         | <p>Luft/Schall:</p> <p>Durch die Erhöhung der Tierplatzzahl im Milchviehstall und die Änderung der Nebenanlagen ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Geräuschimmissionen zu rechnen.</p> <p>Weiterhin treten Geruchsemissionen auf. Aufgrund des Dorfgebietscharakters wurden den angrenzenden Wohnbebauungen der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden zugeordnet. Die prognostizierten Immissionen liegen an allen Immissionsorten unter dem anzusetzenden Immissionswert von 15 % der Jahresstunden. Mit der Realisierung des Vorhabens ist keine relevante Erhöhung der Emissionen in Bezug auf Geruch verbunden.</p> <p>Verfahrenstechnisch sind die genannten Emissionen nicht zu vermeiden.</p> <p>Ammoniak/ Stickstoffeinträge</p> <p>Durch den Einbau von emissionsmindernden Böden und der nährstoffangepassten Fütterung sind trotz Tierplatzerhöhung niedrigere Ammoniakemissionen, als im ursprünglichen Genehmigungsverfahren kalkuliert, zu erwarten. Damit kann an den umliegenden Biotopen eine Beeinträchtigung durch Ammoniak oder Stickstoff ausgeschlossen werden.</p> <p>Staub</p> <p>Die hervorgerufenen Staubemissionen werden durch die Tierhaltung hervorgerufen. Der Bagatellmassenstrom für diffuse Quellen wird deutlich unterschritten, so dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Beeinträchtigung durch Staubimmissionen verbunden ist.</p> <p>Wassergefährdende Stoffe:</p> <p>Gülle ist ein allgemein wassergefährdender Stoff gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt unter</p> | <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> |

|     |   |   |      |
|-----|---|---|------|
|     |   | <p>Beachtung der jeweiligen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit.</p> <p>Abwasser/ Niederschlagwasser:</p> <p>Durch das Vorhaben fällt kein zusätzliches Abwasser an. Das anfallende Regenwasser von den Dachflächen und den Hofflächen versickert durch Muldensysteme auf dem Grundstück. Verschmutztes Oberflächenwasser aus dem Bereich der Fahrsiloanlage, der Kadaverlagerung und der Verkehrsflächen im Bereich des Melkhauses wird in einen Sammelbehälter zur landwirtschaftlichen Verwertung geleitet.</p> | Nein |
| 1.6 | <p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen</p> | <p><u>gehandhabte Stoffe:</u></p> <p>Gülle/ Gärrest</p>   | Nein |

|     |   |   |      |
|-----|---|---|------|
|     | Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG              |   |      |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft | keine besonderen Risiken bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln, siehe 1.5. | Nein |

| <b>2. Standort des Vorhabens</b> |  |  |      |
|----------------------------------|--|--|------|
| 2.1                              | bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich bauplanungsrechtlich um einen Außenbereich gemäß § 35 BauGB mit einer genehmigten und in Betrieb befindlichen Milchvieh- und Biogasanlage. Diese befindet sich im Außenbereich der Ortslage Striesdorf. Das Anlagen- und Betriebsgelände ist im direkten Umfeld von landwirtschaftlicher Nutzung umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich in ca. 200 m und westlich in ca. 700 m Entfernung. Das Betriebsgelände sowie das Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt. | Nein |
| 2.2                              | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)  |  |      |
|                                  | Fläche, Boden  | Das Vorhaben befindet sich geologisch auf Geschiebemergel und Geschiebelehm. Der bereits anthropogen veränderte Boden am unmittelbaren Planstandort weist keine Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung auf.<br><br>Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist aufgrund der bereits vorhandenen genehmigten Tierhaltungs- und Biogasanlage gering. Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt kein weiterer Flächenverbrauch/ keine weitere Versiegelung.   | Nein |

|       |   |  |      |
|-------|---|--|------|
|       | Wasser  | Direkt nördlich am Anlagengelände angrenzend befindet sich das Biotop Kleingewässer KG 09, für welches im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bereits eine Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz erteilt wurde. Weitere Oberflächengewässer sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden und somit auch nicht durch Überbauung betroffen. Der am Vorhabenstandort vorhandene Grundwasserkörper liegt > 10 m unter Flur.  | Nein |
|       | Landschaft  | Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene Anlage vorgeprägt.  | Nein |
|       | Tiere und Pflanzen /Biologische Vielfalt  | Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.  | Nein |
| 2.3   | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |  |      |
| 2.3.1 | Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)   | <p>Der Anlagenstandort der Milchvieh- und Biogasanlage befindet sich außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Es befinden sich keine Natura 2.000-Gebiete im Umkreis mit Radius von 1.000 m<sup>1</sup> um den Anlagenstandort.</p> <p>Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2039-301 „Hohensprenzer, Dudinghausener und Dolgener See“ beginnt etwa 1.300 m westnordwestlich. Das GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ liegt etwa 3 km in östlicher Richtung entfernt. In 4,5 km nordöstlicher Entfernung beginnt das EU-Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“.</p> <p>Durch das Vorhaben sind keine zusätzlichen Stickstoffeinträge an den umliegenden Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten.</p> | Nein |

<sup>1</sup> Die Größe des Beurteilungsgebietes der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall schutzgutbezogen ggf. abweichend davon festgelegt.

|       |   |  |      |
|-------|---|--|------|
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst                         | Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort.   | Nein |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst | Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.   | Nein |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG                          | Der Vorhabenstandort befindet sich etwa 1.300 m ostsüdöstlich entfernt vom Landschaftsschutzgebiet „Dolgener und Hohensprenzer See, welches deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE 2039-301 „Hohensprenzer, Dudinghausener und Dolgener See“ liegt.  | Nein |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG   | Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.  | Nein |
| 2.3.6 | geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG                                   | Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.  | Nein |
| 2.3.7 | Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG  | <p>Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Hierbei handelt es sich größtenteils um temporäre und permanente Kleingewässer, Baumreihen, Feldhecken und Feldgehölze, Großseggenriede und Nasswiesen.</p> <p>Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Biotope zu erwarten, da die Ammoniakemissionen sich nicht erhöhen.</p> | Nein |



|            |   |   |      |
|------------|---|---|------|
| 2.3.8      | Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG   | Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb aktuell festgesetzter Wasserschutzgebiete. Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. | Nein |
| 2.3.9      | Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  | Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.   | Nein |
| 2.3.1<br>0 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes   | Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.  | Nein |
| 2.3.1<br>1 | In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist. | Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, ausgewiesen.  | Nein |

| Anlage<br>3   | Bezeichnung                                   | Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien  |
|---|---|--|
| <b>3. Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen</b> |   |  |
| 3.0   | Betroffenheit der Schutzgüter:                |  |
|   | Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit | <p>Aufgrund des Dorfgebietscharakters wurde der angrenzenden Wohnbebauung der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden zugeordnet. Die maximale prognostizierte belästigungsrelevante Geruchsimmissionshäufigkeit an allen Immissionsorten unter dem anzusetzenden Immissionswert von 15 % der Jahresstunden. Die prognostizierten Immissionen liegen an den nächstgelegenen Immissionsorten 1 und 2 (Mückendorf 1 (180 m entfernt) und Mückendorf 2 (240 m entfernt)) bei 9 % der Jahresstunden.</p> <p>Durch die Änderung können keine Belästigungen durch Geruch an den nächstgelegenen Wohnhäusern hervorgerufen werden.</p> <p>Bei einer möglichen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind keine unzulässigen Gefährdungen für Menschen, Sachwerte und die Umwelt zu befürchten. Damit kann das Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen mit Verletzungen der Mitarbeiter oder negative Auswirkungen auf die Umwelt als gering eingeschätzt werden (siehe auch Nr. 3.4).</p> |
|   | Klima, Luft                                   | Keine erheblichen Auswirkungen möglich, siehe Nr. 1.5  |
|   | Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt         | <p>Durch das Vorhaben ist keine Erhöhung der Ammoniakemissionen zu erwarten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch erhöhte Ammoniakkonzentrationen auszuschließen sind, siehe Nr. 1.3.</p> <p>Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere können ausgeschlossen werden, da es sich hier einmal um bestehendes und genutztes Betriebsgelände handelt. Außerdem ist der Anlagenstandort bereits durch die landwirtschaftliche Bearbeitung der umliegenden Flächen sowie durch die Flughafennutzung im südlichen Teil des Untersuchungsgebiet bereits beeinträchtigt.</p>   |

|     |  |  |
|-----|--|--|
|     | Wasser   | Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich, siehe Nr. 1.3 und 2.2<br><br>Im Betrieb der Anlage findet der Umgang mit Kleinstmengen von Öl und mit Gülle bzw. Gärresten statt. Aufgrund derer wassergefährdenden Eigenschaft unterliegt dieses den Anforderungen der AwSV. Diese Anforderungen werden beachtet und umgesetzt, weshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich sind.  |
|     | Boden, Fläche  | Durch die Änderungsmaßnahmen kommt es zu keiner weiteren Versiegelung, somit erfolgt kein Eingriff in das Schutzgut Boden. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen möglich.   |
|     | Landschaft   | Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2  |
|     | Kulturgüter, sonstige Sachgüter  | Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11   |
| 3.1 | Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | Emissionsseitige Auswirkungen erfolgen beim Anlagenbetrieb hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen (Geruch, Staub, Ammoniak) insbesondere durch den bestehenden Betrieb des Milchviehstalls und der Biogasanlage. Weiterhin stellen Stickstoffdepositionen bei dem geplanten Vorhaben keine relevante Auswirkung dar.<br><br>Relevante Auswirkungen der vom Anlagenstandort ausgehenden Luftschadstoffemissionen bezüglich Geruch und Staub sind (siehe Nr. 1.1) auszuschließen.<br><br><u>Luftschadstoffe:</u><br><br>Relevante Luftschadstoffemissionen hinsichtlich Staub treten beim Anlagenbetrieb nicht auf. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Die Einhaltung der gemäß TA Luft vorgegebenen Grenzwerte wird gewährleistet. |

|     |   |  |
|-----|---|--|
|     |   | <p><u>Geruch:</u></p> <p>Die maximale prognostizierte belastungsrelevante Gesamtbelastung an der nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnbebauung liegt bei 9 % der Jahresstunden.</p> <p>Aufgrund des Dorfgebietscharakters wurde der angrenzenden Wohnbebauung der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden zugeordnet. Die prognostizierten Immissionen liegen an allen Immissionsorten unter dem anzusetzenden Immissionswert von 15 % der Jahresstunden. Es ist gesichert, dass an den unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Gewerbe) im Umfeld der Anlage, die Immissionsrichtwerte der GIRL M-V eingehalten werden. Aufgrund der Spezifik des Änderungsvorhabens und der Geringfügigkeit der von diesen ausgehenden Wirkungen sind erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen jedoch auszuschließen.</p> |
| 3.2 | etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen   | Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.   |
| 3.3 | Schwere und Komplexität der Auswirkungen  | <p>Durch die bereits baurechtlich bestehende Anlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden.</p> <p>Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruch, Staub oder Stickstoff- und Ammoniakemissionen.</p> <p>Es findet keine Flächenneuversiegelung statt.</p>  |
| 3.4 | Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen   | <p>Auswirkungen sind anlagenbedingt und betriebsbedingt vorhanden. Sie liegen aber bei Einhaltung der Grenzwerte im unerheblichen Bereich.</p> <p>Weitere Auswirkungen durch die Änderung sind ausgeschlossen.</p>   |
| 3.5 | voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase sind nur von kurzer zeitlicher Dauer. Bei ordnungsgemäßen Betrieb sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.  |

|     |   |  |
|-----|---|--|
| 3.6 | Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | Keine relevante Änderung hinsichtlich des Geruchs und anderer Luftschadstoffe zum bestehenden Zustand.<br><br>Im Umfeld der Milchvieh- und Biogasanlage befindet sich keine weitere emittierende Anlage.   |
| 3.7 | Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern   | Optionen um mögliche Auswirkungen zu mindern sind: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, Ordnung und Sauberkeit (z.B. im Container). Auf diese Möglichkeiten ist seitens des Betreibers und des StALU MM im Rahmen der Genehmigung und Überwachung der Anlage Einfluss zu nehmen. |

## Zusammenfassung

### **Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:**

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG möglich sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von dem Antragsteller im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit den Antragsunterlagen eingereichten Angaben sowie auf den im bisherigen Verfahren eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MM.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten können. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind ausgeschlossen.

Das Vorhaben kann nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG führen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Milchvieh- und Biogasanlage Striesdorf keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen möglich sind. Die möglichen Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

**Im Ergebnis wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

C. Woting

52 z.Mz.